



Integrierte Gesamtschule Landau e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Integrierte Gesamtschule Landau e. V.“; Sitz ist Landau in der Pfalz

§ 2

Aufgaben

1. Der Förderverein „Integrierte Gesamtschule Landau e. V.“ ist eine gemeinnützige außerschulische Organisation, die die Arbeit der Integrierten Gesamtschule in Landau auf sachliche und ideelle Weise zum Wohle der Kinder unterstützt. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
2. Der Förderverein macht sich die Aufgabe, die Elternschaft des Einzugsbereiches der Integrierten Gesamtschule /Realschule plus Landau über die Arbeit und den Auftrag der Schule zu informieren und die schulische Maßnahmen, die der Bildung der Kinder dienen, zu fördern.
3. Der Förderverein ist nicht berechtigt, mit seinen Beiträgen und Spenden andere Schulen oder fremde Personen zu unterstützen.

§ 3

Vermögensbildung

1. Alle Mittel des Fördervereins sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, an den Verein.
2. Freiwillige Spenden sind erwünscht.
3. Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum 01. März eines jeden Jahres auf ein noch einzurichtendes Bankkonto zu überweisen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
4. Bescheinigungen über Spenden und Beiträge zur Vorlage beim Finanzamt werden ausgestellt.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet unter Leitung des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastungserteilung nach Rechnungsbelegen
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen.

§ 9

1. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung eingeladen.
2. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) dem Beisitzer
- f) dem Vertreter der Integrierten Gesamtschule Landau, der von ihr benannt wird.
- g) Einem Mitglied des Elternbeirates, das von ihm benannt wird.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, je mit Alleinvertretungsrecht. Die Vorstandmitglieder a-e werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Modus der Wahl wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 11

1. Der Vorstand tritt jährlich zweimal, sowie auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleistet.
3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 14

Anfallberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Landau in der Pfalz übertragen, die es zur Förderung der Volks und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe zu verwenden hat.

§ 15

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen. Am 9.12.2015 und 30.10.2016 wurden Änderungen an der Satzung vorgenommen.

Landau in der Pfalz, Mai 2017